Festsetzungen zum Bebauungsplan 'NEUÄCKER' Gemarkung Hollerbach

Zeichnerische Festsetzungen mit Planzeichenerklärung:

	Rechtsgrundlagen:		
	a) Baugesetzbuch (BauGB)	vom 27.08.1997 (BGBI S.2141)	
	b) Baunutzungsverordnung (BauNVO)	vom 23.01.1990 (BGBI S.127 ff)	
	c) Landesbauordnung (LBO)	vom 08.08.1995 (BGBI 1995 Nr.24 S.617)	
	d) Planzeichenverordnung (PlanzV)	vom 18.12.1990 (BGBI 1991 I S.58)	
1.0 ART	DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.	1 Nr.1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)	
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNV	0)	
2.0 MAS	S DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Ab	s.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)	
0,3	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)		
0,6	Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)		
II	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse (Höchstgrenze) (§ 20 BauNVO)		
3.0 BAU	WEISE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V. § 22	BauNVO)	
E	Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)		
4.0 ÜBE	RBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBA		
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)	
	- Überbaubare Grundstückfläche		
1	Nichtüberbaubare Grundstücksfläche		
	Flächen für Garagen und Stellplätze (Garagenbegrenzungslinie)	
5.0 VER	KEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 und	Abs.6 BauGB)	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbe	stimmung	
V	Verkehrsberuhigter Bereich		
P	Öffentliche Parkplätze		
V	Grünanlage als Bestandteil von Verke auch Kompensationsmaßnahme	hrsanlagen, gleichzeitig als Flächen für Straßenbäume	
7.0 GRÜ	NFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)		
	Flächen für Aufschüttungen,		
	Abgrabungen und Stützmauern, sowe erforderlich sind. (§ 9 Abs.1 Nr.	it sie zur Herstellung des Straßenkörpers .26 und Nr.6 BauGB)	
	Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr.1		

8.0 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

1 - 2 Maßnahmen zur Kompensation im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe Punkt 14.1 in den schriftlichen Festsetzungen)

9.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN / DARSTELLUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Bezugspunkt für Höhenmessungen der Trauf- und Firsthöhe

Entwässerungsmulde bzw. natürliche Rückhalte-, Versickerungsflächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs.6 BauGB)

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe / Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	TH=Traufhöhe FH=Firsthöhe

10.0 DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER / HINWEIS

landwirtschaftlichen Nutzflächen wird besonders hingewiesen

Grundstücksgrenze, Flustücknummer (Altkataster)

Neue Grundstücksgrenze (gepl.)

Gemäß § 126 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der der Eigentümer das Anbringen von Haltevorrichten und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und des Zubehörs auf seinem Grundstück zu dulden.

Auf die nach dem Nachbarrechtsgesetz einzuhaltenden Abstände insbesonders zu

Für die Planaufstellung

Für die Stadt Buchen

Thor, Dipling. (FH)
Stadtbauamt Buchen

Für die Stadt Buchen

Dr. Hauck,
Beigeordneter